



Gemeindeamt Kleblach-Lind  
A-9753 LIND im Drautal  
Telefon (0 47 68) 217  
Telefax (0 47 68) 217-4  
E-Mail: kleblach-lind@ktn.gde.at  
Bezirk Spittal an der Drau / Kärnten

Zahl: 031-2/2023-2

Kleblach-Lind, 15.06.2023

Betreff: **Verordnung Aufschließungsgebiete - 3. Änderung**

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 07.06.2023, Zahl: 031-2/2023-2, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 18.04.2008, Zahl: 031-2/2008-AG, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 1995, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

### § 1 Freigabe Aufschließungsgebiet

- (1) Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke wird die Freigabe vom Aufschließungsgebiet festgelegt:

Nr.	Katastralgemeinde	Parzelle	Ausmaß (in m <sup>2</sup> )
01/2023	Blaßnig (73403)	814/1 (Teilfläche), 814/3 (Teilfläche), 815/1 (Teilfläche), 821/2 (Teilfläche)	ca. 1802

- (2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 25 des K-ROG 2021 sind vollständig erfüllt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde Kleblach-Lind in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Fleißner

**Anlage:**  
-Planliche Darstellung

## ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 07.06.2023, Zahl: 031-2/2023-2, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 18.04.2008, Zahl: 031-2/2008-AG über die Festlegung von Anschließungsgebieten geändert wird.

In der Gemeinde Kleblach-Lind sind im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 18.04.2008, Zahl: 031-2/2008-AG insgesamt sieben räumlich zusammenhängende Teilflächen innerhalb des Baulandes als Anschließungsgebiet festgelegt worden. Mit dem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 31.07.2008, Zahl: 3Ro-57-1/7-2008 ist der Beschluss des Gemeinderates vom 18.04.2008, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Anschließungsgebiete festgelegt worden sind, genehmigt worden.

In weiterer Folge ist mit den Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 07.04.2017, Zahl: 031-2/2017-2 und vom 18.12.2020, Zahl: 031-2/2020-1 für zwei Teilflächen das Anschließungsgebiet wieder aufgehoben worden.

Mit der gegenständlichen Verordnung wird das Anschließungsgebiet für nachfolgende Fläche aufgehoben:

<b>Nr.</b>	<b>Katastralgemeinde</b>	<b>Parzelle</b>	<b>Ausmaß (in m<sup>2</sup>)</b>
<b>01/2023</b>	Blaßnig (73403)	814/1 (Teilfläche), 814/3 (Teilfläche), 815/1 (Teilfläche), 821/2 (Teilfläche)	ca. 1802

Das zur Aufhebung des Anschließungsgebietes vorgesehene Areal hat ein Flächenausmaß von rund 1802 m<sup>2</sup> und ist derzeit als Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet gewidmet. Es liegt am südöstlichen Ortsrand von Lengholz und stellt in der Natur eine mit einem Wirtschaftsgebäude bebaute bzw. funktional genutzte Fläche dar. Deshalb wird von Amts wegen die Aufhebung des Anschließungsgebietes und somit eine Berichtigung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt.

Die Anschließungsvoraussetzungen sind in diesem Gebiet zur Gänze vorhanden.

Somit sind die Bedingungen für die Freigabe des gegenständlichen Anschließungsgebietes gemäß § 25 des K-ROG 2021 vollständig erfüllt.



